

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. Mai 1996

**1282. Nutzungsplanung Horgen (Ergänzung)**

Mit Beschluss Nr. 211 vom 24. Januar 1996 genehmigte der Regierungsrat die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Horgen. Infolge eines hängigen Rekurses wurde die Waldabstandslinie im Bereich Spätz/Kummrüti (Ergänzungspläne Waldabstandslinien Nrn. 1 und 2) einstweilen von der Genehmigung ausgenommen. Da in der Zwischenzeit der Rekurs als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde, ersucht der Gemeinderat mit Schreiben vom 9. April 1996 um nachträgliche Genehmigung der beiden Waldabstandslinienpläne.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die an der Gemeindeversammlung Horgen vom 21. September 1995 beschlossenen Ergänzungspläne Waldabstandslinien Nrn. 1 und 2 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (unter Beilage von drei mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der Waldabstandslinienpläne Nrn. 1 und 2), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**